



Feuerschutzreglement

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG), Art. 35 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil (GO) und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

Besorgung des Feuerschutzes

Art. 2

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. Feuerschutzkommission

a) Zusammensetzung

Art. 3

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates als Vizepräsident;
- b) dem/r Feuerwehrkommandanten/in;
- c) zwei weiteren Mitgliedern.

Der/die Aktuar/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Sachverständige können bei Bedarf ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

b) Zuständigkeiten

Art. 4

Die Feuerschutzkommission ist für nachfolgende Aufgaben zuständig:

- a) Regelung der Organisation und Dienstgrade der Feuerwehr;
- b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- c) Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr;
- d) Beantragt dem Gemeinderat das Budget und die Entschädigungen;
- e) Erlass eines Nutzungsverbotes, bei Mängeln, welche eine unmittelbare Personengefährdung zur Folge haben;
- f) Entscheid zur Sicherstellung der erforderlichen Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen, wenn sich der/die Eigentümer/in weigert oder aus anderen Gründen durch den/die Kaminfeger/in nicht durchgeführt werden kann;

- g) Entscheid über den Kontroll- und Reinigungsintervall, wenn sich der/die Eigentümer/in und der/die Kaminfeger/in nicht einigen können;
- h) Verpflichtung zur Leistung von Feuerwehrdienst unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Feuerwehr sowie der persönlichen Verhältnisse und beruflichen Möglichkeiten und Fähigkeiten des Pflichtigen;
- i) Ahndung von Disziplinarfehlern von Angehörigen der Feuerwehr mit einem Verweis, einer Busse bis Fr. 500.00 oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr.

III. Brandschutzbeauftragter

Zuständigkeit

Art. 5

Der/die Brandschutzbeauftragte/r ist für nachfolgende Aufgaben zuständig:

- a) Ausstellung von brandschutztechnischen Bewilligungen, bei denen die Zuständigkeit gemäss Gesetzgebung bei der Politischen Gemeinde liegt;
- b) Mitteilung von Mängeln, welche bei der Baukontrolle festgestellt werden, durch Aufforderung des/der Baugesuchstellers/in unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung;
- c) Mitteilung von Mängeln, welche bei der ausserordentlichen Kontrolle oder bei der Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften durch den/die Kaminfeger/in gemäss Art. 22 FSG festgestellt werden, durch Aufforderung des/der Eigentümers/in unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

IV. Kaminfeger

Vereinbarung bezüglich Verlängerung der Kontroll- und Reinigungsintervalle

Art. 6

Die Kosten für die Erstellung einer Vereinbarung bezüglich Verlängerung der Kontroll- und Reinigungsintervalle für Feuerungsanlagen gehen zu Lasten des/der Eigentümerin bzw. des/der Nutzers/Nutzerin.

V. Feuerwehersatzabgabe

a) Grundsatz

Art. 7

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe. Die Feuerschutzkommission kann Ausnahmen festlegen.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung

Art. 8

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.
- b) der/die Ehegatte/in oder der in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat.
- c) Angehörige des Zivilschutzes, welche eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung von mindestens 80 Stunden pro Kalenderjahr erbringen. Es besteht keine Altersgrenze.

c) Bemessung

Art. 9

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 700.00 pro Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 ergibt.

VI. Kosten

Anwendbarer Tarif

Art. 10

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif über Gebühren und Entschädigungen zum Feuerschutz gemäss Art. 23 Abs. 1 FSG.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 12

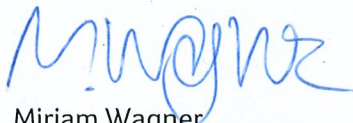
Das Feuerschutzreglement vom 30. November 2016 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 27. September 2022.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Karl Brändle
Gemeindepräsident



Mirjam Wagner
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Oktober 2022 bis 14. November 2022.

Das Feuerschutzreglement wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Karl Brändle
Gemeindepräsident



Mirjam Wagner
Ratsschreiberin